

Herrn
Prof. Dr. R. Boutellier
Vizepräsident Personal und Ressourcen
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Zürich, 22. August 2014

Teilrevision des Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich: Stellungnahme des Ausschusses der KdL

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, lieber Roman

Wir danken Ihnen für die Zustellung des revidierten Verordnungstexts. Aufgrund des Zeitfensters, das für die Vernehmlassung angesetzt war, konnte das Geschäft nur im Ausschuss behandelt werden.

Der Ausschuss der Kommission des Lehrkörpers begrüsst die Mehrzahl der Änderungen am Text der ersten Version. Der Wechsel des Anstellungsmodells bei den Doktorierenden auf Vollzeitanstellung mit unterschiedlichen Lohnniveaus überzeugt nach wie vor nicht restlos. Wir nehmen aber zur Kenntnis, dass dies unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen, insbesondere auch der rechtlichen, unvermeidbar ist.

Weiter möchten wir noch einige Verbesserungsvorschläge anbringen, die im Folgenden diskutiert sind.

Im Allgemeinen finden wir das Dokument immer noch eher schwierig lesbar. Wir schlagen deshalb vor, dass bereits am Anfang des Dokuments eine klare Definition der verschiedenen "Stufen" eingefügt wird.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen:

Art 4, Abs. 1: Es ist unklar, ob mit Professoren nur die gewählten Professoren gemeint sind. Vorschlag: „Das wissenschaftliche Personal ist einem/einer ordentlichen, ausserordentlichen oder einem/einer Assistenz-Professor/Professorin unterstellt.“

Art 5, Abs. 1: Die Formulierung: „Die Assistentinnen und Assistenten sowie die Oberassistentinnen und Oberassistenten verfolgen eine akademische Laufbahn.“ ist nicht klar. Sie könnte suggerieren, dass die Doktoranden eine Hochschullaufbahn (über das Doktorat hinaus) anstreben, was keinesfalls immer so ist oder sein soll. In einigen Fachrichtungen ist das Doktorat auch als Ausbildung für Industrielaufbahn anzusehen (z.B. in der Chemie). Der Text kann aber auch so aufgefasst werden, dass das Laufbahnziel das Doktorat selber meint. Vorschlag: „Die Doktorandinnen und Doktoranden verfolgen eine akademische Laufbahn oder berufsqualifizierende Ausbildung.“

Andere Assistentinnen und Assistenten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten verfolgen eine akademische Laufbahn.“

Art 6, Abs. 1: Es soll nach wie vor möglich bleiben, eine Doktorarbeit zu machen ohne an der ETH angestellt zu sein (Industriedoktorate, andere Forschungsanstalten), jedoch soll die Lehrverpflichtung auch in solchen Fällen gelten.

Art 6, Abs. 1: Frage: wer entscheidet über Anträge auf Teilzeitanstellung? Ein klares Statement fehlt diesbezüglich. Wir schlagen vor, dass die Departementsleitung entscheidet. Die Liste der erwähnten Ausnahmen umfasst im Moment nur die Mutterschaft. Weitere Beispiele wären wünschenswert, z.B. Tätigkeit im Parlament, zusätzliche Ausbildung.

Art 7, Abs. 1a: Es soll spezifiziert werden, dass der vorgesetzte Professor darüber entscheidet, auf welcher Stufe der Doktorand angestellt wird, und es sollte auch explizit formuliert werden dass, je nach den Aufgaben des Doktoranden, diese Stufe im Verlaufe der Anstellung nach oben und unten ändern kann. Das Prinzip der Besitzstandswahrung soll in diesem Zusammenhang nicht zum Tragen kommen.

Art 7, Abs. 3: „Assistenten“ durch „Doktoranden“ ersetzen.

Wir hoffen, dass diese Anregungen dazu dienen, die Verordnung weiter zu verbessern.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Ausschusses der KdL
Prof. Dr. Beat H. Meier
Vizepräsident